Evangelische Kirche
im Rheinland

LS 2020 Drucksache 9

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Eckpunkte zur Weiterarbeit an der gesetzlichen Umsetzung von Jugendpartizipation in kirchlichen Gremien

A

DISKURS

Für die Erstellung einer Gesetzesvorlage zur Änderung der Kirchenordnung zur Umsetzung ihres Beschlusses 28.3 aus 2019 zur Jugendpartizipation soll in allen Tagungsausschüssen (mit Ausnahme des Nominierungsausschusses) ein Diskurs über die nachfolgenden „Eckpunkte“ geführt werden, die sich in den kontroversen Beratungen der beteiligten Ständigen Synodalausschüsse als mögliche Grundlage einer Gesetzesvorlage ergeben haben. Da der von den Ständigen Ausschüssen unterstützte Umfang dieser Eckpunkte teils sehr differiert, sollen durch eine breite Beteiligung der Synodalen die Mehrheitsfähigkeit der „Eckpunkte“ ermittelt werden.

Die Tagungsausschüsse werden gebeten, sich zu folgenden Eckpunkten zu verhalten:

1. In presbyterialen Jugendfachausschüssen soll die Zahl junger Menschen 30 % der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht unterschreiten.
2. Die Möglichkeit der beratenden Teilnahme an Sitzungen presbyterialer oder synodaler Fachausschüsse wird über die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und den Internationalen Kirchen-Konvent hinaus für Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und Konfessionslose geöffnet. Das Stimmrecht wird nicht übertragen.
3. Jedes Presbyterium soll ein junges Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen. Stimmrecht besteht erst ab der Volljährigkeit. Minderjährige nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Die Zahl der in die Kreissynode zu berufenden Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation soll von zwei auf vier Personen erhöht werden unter

   a) Beibehaltung der Gesamtzahl der Berufenen,

   oder

   b) Erhöhung der Gesamtzahl der Berufenen.
5. Die Zahl der in die Landessynode zu berufenden Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation soll von zwei auf vier Personen erhöht werden unter

   a) Beibehaltung der Gesamtzahl der Berufenen,

   oder

   b) Erhöhung der Gesamtzahl der Berufenen.

B

BEGRÜNDUNG

Im Anschluss an die Beratungen und Beschlüsse der Jugendsynode zur Jugendpartizipation hat die Landessynode 2019 den Beschluss gefasst, die Kirchenleitung zu bitten, die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Punkte 4., 5. und 9. im Beschluss der Jugendsynode zu beauftragen und der Landessynode 2020 zu berichten (Beschluss Nr. 28.3).

Aufgrund der Vielzahl möglicher Umsetzungsvarianten wurde vor der Erstellung einer Gesetzesvorlage ein Diskurs über die in der Anlage ersichtlichen Vorschläge im Ständigen Theologischen Ausschuss, im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, im Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung sowie im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss geführt.

Der Diskurs ergab ein differenziertes Stimmungsbild, das bei manchen Vorschlägen Grundlage für eine Gesetzesänderung sein kann, bei anderen Punkten aber Uneinigkeit der Ständigen Synodalausschüsse aufzeigt, etwa weil Änderungen grundsätzlicher Natur betroffen sind. Aufgrund dessen sollen alle Synodalen in ihren Tagungsausschüssen gebeten werden, sich zu den oben aufgeführten „Eckpunkten“ zur Jugendpartizipation zu verhalten, damit eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage erstellt werden kann. Die Ergebnisse des Diskurses werden der Synode mitgeteilt. Die auf der Basis der Diskursergebnisse zu erstellende Gesetzesvorlage soll im ersten Halbjahr 2020 in den synodalen Beratungsprozess gegeben, von den vier bisher beteiligten Ständigen Synodalausschüsse beraten und der Landessynode 2021 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu Ziffer 1:

Die Jugendsynode möchte für presbyteriale und synodale Jugendfachausschüsse eine Beteiligungsquote junger Menschen mit Stimmrecht von 50 % festschreiben. Dem konnte sich nur der Ständige Theologische Ausschuss uneingeschränkt anschließen. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hält eine hohe Quote insbesondere im ländlichen Raum für schwer erfüllbar und schlägt daher eine niedrigere Quote von 30 % vor. Diese Quote soll seiner Ansicht nach nur für presbyteriale Jugendausschüsse gelten. Für synodale Fachausschüsse, also auch für synodale Jugendfachausschüsse lehnt der Ausschuss generell jede verpflichtende Bildung von Fachausschüssen und damit auch eine Quote ab. Weiter argumentiert der Ausschuss, dass es, wo es funktionierende Jugendverbände gebe, keiner synodalen Pflichtausschüsse bedürfe. Ziel des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung ist die Beteiligung junger Menschen an allen Themen, konkret zur Quote hat er sich nicht verhalten.

Problematisiert, aber derzeit noch offen gelassen, wurde die Frage der Sicherung der Wirksamkeit von Beschlüssen von Fachausschüssen, an denen mehrheitlich Minderjährige beteiligt sind. Denkbar sind wie bisher die Genehmigung durch das Presbyterium, sofern der Beschluss mehrheitlich auf Stimmabgaben Minderjähriger beruht (Praxis seit dem Auslegungsbeschluss des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen aus dem Jahr 1980). Möglich ist auch die Erteilung einer Generaleinwilligung durch die Sorgeberechtigten, wie sie in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verlangt wird oder die beratende Sitzungsteilnahme bis zur Volljährigkeit nach dem Vorbild der Lippischen Landeskirche.

Zu Ziffer 2:

Nach dem Anliegen der Jugendsynode sollen in presbyterialen und synodalen Jugendfachausschüssen auch junge Menschen stimmberechtigte Mitglieder werden können, die nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben. Gemeint sind Konfessionslose und Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und zwar auch solche, die nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören, wie etwa Personen muslimischen Glaubens. Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung und der Ständige Theologische Ausschuss haben sich für eine Umsetzung dieses Anliegens ausgesprochen. Gegebenenfalls müsse über die Satzung des Fachausschusses darauf geachtet werden, welche Rechte übertragen werden. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen kann sich dagegen nur eine Öffnung der beratenden Teilnahme über die ACK hinaus vorstellen, aber keine Weitung des Stimmrechts. Eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nicht evangelischer Personen ist in verfasst kirchlichen Leitungsgremien bisher nicht möglich. Lediglich in Verbänden können andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Mitglied werden, allerdings auch nur, wenn sie der ACK angehören. Nicht konkret diskutiert wurde, ob die Öffnung beratender Teilnahme nur für Jugendausschüsse oder aus Gleichbehandlungsgründen für alle Fachausschüsse gleich geöffnet werden soll.

Zu Ziffer 3:

Entsprechend der in der Lippischen Landeskirche umgesetzten Partizipationslösung haben die Ständigen Ausschüsse darüber beraten, ob das Presbyterium verpflichtet werden soll, einen jungen Menschen in das Presbyterium zu berufen. Nach der Verfassung der Lippischen Landeskirche können Minderjährige bis zur Volljährigkeit nur beratend an den Sitzungen teilnehmen. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen lehnt die Berufungslösung ab, weil Berufungen in das Presbyterium ein grundsätzlicher Systemwechsel wären, da der Erwerb der Mitgliedschaft – anders als in der Lippischen Landeskirche – bisher nur durch Wahl erfolgen kann. Die anderen drei beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben sich jedoch für die Ermöglichung von Berufungen junger Menschen in das Presbyterium

ausgesprochen. Da im Presbyterium auch Entscheidungen über Personal und Liegenschaften getroffen werden, sahen sie ein Stimmrecht Minderjähriger allerdings kritisch und daher die Lippische Lösung (beratende Teilnahme bis zur Volljährigkeit) als ein gutes Instrument der Mitwirkung an. In Bezug auf die Anzahl zu berufender junger Menschen wurde teilweise vorgebracht, dass sich ein junger Mensch allein nur schwer durchsetzen könne und daher mehrere berufen werden sollten.
Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung haben sich aufgrund der flexibleren Bedürfnisse junger Menschen in ihrem von Schule, Ausbildung oder Studium geprägten Alltag für flexible Amtszeiten ausgesprochen.

Zu Ziffer 4:

Zur Verbesserung der Jugendpartizipation in der Kreissynode haben sich alle beteiligten Ständigen Synodalausschüsse für die Erhöhung der Zahl der berufenen Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation durch den Kreissynodalvorstand ausgesprochen. Meist wurde eine Verdoppelung von zwei auf vier junge Berufene angeregt. Der Ständige Theologische Ausschuss hat auch über eine Abhängigkeit der Zahl der Berufenen von der Zahl der Abgeordneten nachgedacht. Uneinig waren sich die Ausschüsse, ob die Gesamtzahl der Berufenen von derzeit 15 Personen beibehalten (so der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen) oder erhöht (so der Ständige Theologische Ausschuss) werden soll. Auch hier wurden flexible Amtszeiten vorgeschlagen.

Kein Ständiger Synodalausschuss hat sich dafür ausgesprochen, anstelle der Berufungslösung die Presbyterien zu verpflichten, junge Menschen als Abgeordnete in die Kreissynode zu entsenden, da dies insbesondere für kleine Kirchengemeinden einen großen Eingriff bedeuten würde.

Zu Ziffer 5:

Auch in Bezug auf die Landessynode haben die Ständigen Ausschüsse für eine Erhöhung der Zahl der Berufenen durch die Kirchenleitung votiert und sich gegen Pflichtabordnungen durch die Kirchenkreise entschieden. Offen blieb auch hier, ob sich die Gesamtzahl der Berufenen erhöhen oder gleich bleiben soll. Auch hier wurden flexible Amtszeiten vorgeschlagen. Der Ständige Theologische Ausschuss schlägt darüber hinaus vor, die gesamte „Jugendgästebank“ mit Stimmrecht zu versehen und auch die Lehramtsstudierenden zu berücksichtigen.

C

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Diskurs unmittelbar keine. Im Falle einer Entscheidung der Erhöhung der Gesamtzahl der Berufenen in den Kreissynoden und der Landessynode steigen die Synodenkosten.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an

- den theologischen Ausschuss (I),

- den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II),

- den Ausschuss für Öffentliche Verantwortung (III),

- den Innerkirchlichen Ausschuss (IV),

- den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

- den Finanzausschuss (VI) und

- den Nominierungsausschuss (VII).

Anlage: Stimmungsbild der Ständigen Synodalausschüsse zur Partizipation der Jugend in der Kirchenordnung

Im Beschluss der Jugendsynode 2019 zur Jugendpartizipation (Nr. 4 S. 2 und 5) gewünschte Änderungen der Kirchenordnung):

KO	Änderungswünsche	Lösungsmöglichkeiten	KOA (3.6.2019)	IA (9.5.2019)	AEB (23.5. und 20.9.2019)	TA (24.6.2019)
Art. 31 Abs. 2	Verpflichtende Bildung von Jugendfachausschüssen auf gemeindlicher Ebene	1. Änderung der Soll-Regelung in Art. 31 für Jugendausschüsse in eine Muss-Regelung oder 2. Beibehaltung der Soll-Regelung	„Soll“-Regelung beibehalten. Wenn Erfüllung nicht möglich, ist Begründung nötig. Bei Visitation kontrollieren.	Keine Muss-Regelungen. Die junge Generation sollte insgesamt am kirchlichen Leben beteiligt werden, nicht nur bei Jugendthemen (keine Jugendpresbyteriumssitzung). Flexiblere Amtszeiten.	Keine Muss-Regelungen. Ziel: Jugendliche an allen Themen beteiligen. Flexiblere Amtszeiten.	Soll-Regelung.
Art. 32 Abs.	50 % Beteiligungs-gungs-	1. Sofern Jugendfachausschüsse eingerichtet werden, müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder	„Muss“-Quote abgelehnt.	Gremien sollten überschaubar blei-		„Soll“-Regelung mit 50 %- Quote.

KO	Ände-	Lösungsmöglichkeiten	KOA	IA	AEB	TA
2	quote junger Menschen mit Recht zur Entscheidung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, Aufgaben und Ziele im Rahmen der Satzung	junge Menschen zwischen 14 und 26 Jahren sein. Sofern mehr als 50 % der Mitglieder unter 18 Jahre sind, muss die Wirksamkeit von Beschlüssen gesichert werden durch Maßnahmen wie Genehmigungsvorbehalt des Presbyteriums/ Generaleinwilligung des Presbyteriums in Form der Bereitstellung von Haushaltsmitteln/ Ausschuss hat nur Vorschlagsrecht an Presbyterium. oder 2. wie 1., aber als Soll-Regelung oder 3. Ausschussgröße abhängig von Zahl der gefundenen Jugendlichen machen (Vorschlag AEB), im Übrigen wie 1. oder 2. oder 4. wie 1. oder 2., aber unter 18 Jährige haben nur beratende Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit oder 5. Soll-Regelung, dass in allen Or-	50 % -Quote zu hoch, kann im ländlichen Raum kaum erfüllt werden. Alternativvorschlag: Zahl junger Menschen „soll“ 30 % nicht unterschreiten 14-17 - Jährige sollen Stimmrecht haben, da ab Konfirmation Verantwortungsübernahme möglich, z.B.	ben. Was passiert bei Überschreiten der Altersgrenze? Kann Amtszeit noch beendet werden?	Zum Problem der Geschäftsfähigkeit: keine Strukturen schaffen, die handlungsunfähig sind. Partizipation auch über Gespräch, auch wenn Stimm-	Über Satzung festlegen, wieviel delegiert wird. Presbyterium als Sicherheit im Hintergrund.

KO	Ände-	Lösungsmöglichkeiten	KOA	IA	AEB	TA
		ganen, also nicht nur bei Fachausschüssen, Geistliche, Laien, Männer und Frauen und Jugendliche teilnehmen (wie Verfassung Lutherischer Weltbund, auf die EKD-Synode 2018 verweist).	Patenschaft.		recht besser.	
Art.32 Abs. 2	Stimmberechtigte Mitgliedschaft junger Menschen, die nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben -> „Viel erreichen, ohne profillos zu sein.“	1. Öffnung der stimmberechtigten Mitgliedschaft in Jugendfachausschüssen, sofern diese mehrheitlich aus Angehörigen der EKiR bestehen (wie in § 25 VbG n.F.) und Fachausschussvorsitz aus Kreis der Personen, die bisher stimmberechtigt Mitglied in einem Fachausschuss sein können, da Fachausschussvorsitz auch Dienst- und Fachaufsicht übertragen werden kann oder 2. Öffnung für alle Fachausschüsse, nicht nur für Jugendfachausschüsse	Kein Stimmrecht für Jugendliche ohne Konfession oder anderer Konfession als AcK. Alternativvorschlag: Öffnung der beratenden Teilnahme über AcK-Kirchen hinaus.		Auch muslimische Jugendliche sind gemeint.	Nichtkirchenmitglieder und Konfessionslose mit Stimmrecht in Fachausschuss. Loyalitätsverpflichtung wie im Arbeitsrecht denkbar, da gewisse Identifikation nötig? Satzung muss darauf achten, welche Rechte übertragen werden.
Art. 109 Abs.1	Verpflichtende Bil-	1. Einführung Muss-Regelung für synodalen Jugendfachausschuss	Keine Rechtsänderung. Bisher gibt es		Ziel: Jugendliche an allen Themen betei-	Soll-Regelung wie auf ge-

KO	Ände-	Lösungsmöglichkeiten	KOA	IA	AEB	TA
	dung von Jugend-fachaus-schüssen auf kreis-synodaler Ebene	oder 2. Einführung Soll-Regelung für sy-nodalen Jugendfachausschuss oder 3. Einführung Soll-Regelung für mehrere verschiedene Fachaus-schüsse	keine Pflicht-fachausschüs-se auf mittlerer Ebene (Leich-tes Gepäck). Auf mittlerer Ebene gibt teilweise funk-tionierende Jugendver-bände, so dass es dort keiner Ausschüsse bedarf.		ligen.	meindlicher Ebene. Jugendliche sollen gerade bevorzugt werden.
Art. 109 Abs. 2	50 % Be-teiligungs-gungs-quote junger Menschen mit Recht zur Ent-scheidung über die für die Jugend-arbeit be-reitgestell-	1. Sofern Jugendfachausschüsse eingerichtet werden, müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder junge Menschen zwischen 14 und 26 Jahren sein. Sofern mehr als 50 % der Mitglieder unter 18 Jahre sind, muss die Wirksamkeit von Be-schlüssen gesichert werden durch Maßnahmen wie Genehmigungs-vorbehalt des Presbyteriums/ Gene-raleinwilligung des Presbyteriums in Form der Bereitstellung von Haus-haltsmitteln/ Ausschuss hat nur Vorschlagsrecht an Presbyterium.				„Soll“-Regelung mit 50 %- Quote. Besetzung der Fachaus-schüsse er-leichtern (An-trag KS Solin-gen).

KO	Ände-	Lösungsmöglichkeiten	KOA	IA	AEB	TA
	ten Mittel, Aufgaben und Ziele im Rahmen der Satzung	oder 2. wie 1., aber als Soll-Regelung oder 3. Ausschussgröße abhängig von Zahl der gefundenen Jugendlichen machen (Vorschlag AEB), im Übrigen wie 1. oder 2. oder 4. wie 1. oder 2., aber unter 18 Jährige haben nur beratende Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit oder 5. Soll-Regelung, dass in allen Organen, also nicht nur bei Fachausschüssen, Geistliche, Laien, Männer und Frauen und Jugendliche teilnehmen (wie Verfassung Lutherischer Weltbund, auf die EKD-Synode 2018 verweist).				
Art. 109 Abs. 2	Stimmberechtigte Mitgliedschaft	1. Öffnung der stimmberechtigten Mitgliedschaft in Jugendfachausschüssen, sofern diese mehrheitlich aus Angehörigen der EKiR beste-			Auch muslimische Jugendliche sind gemeint.	Nichtkirchenmitglieder und Konfessionslose mit Stimm-

KO	Ände-	Lösungsmöglichkeiten	KOA	IA	AEB	TA
	junger Menschen, die nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben -> „Viel erreichen, ohne profillos zu sein.“	hen (wie in § 25 VbG n.F.) und Fachausschussvorsitz aus Kreis der Personen, die bisher stimmberechtigt Mitglied in einem Fachausschuss sein können, da sonst geborene Mitgliedschaft in Kreissynode oder 2. Öffnung für alle Fachausschüsse, nicht nur für Jugendfachausschüsse				recht in Fachausschuss. Loyalitätsverpflichtung wie im Arbeitsrecht denkbar, da gewisse Identifikation nötig? Satzung muss darauf achten, welche Rechte übertragen werden.

Weitere Möglichkeiten der Partizipation:
(Beschluss der Jugendsynode 2019 zur Jugendpartizipation (Nr. 4 S. 1), Beschluss der 12. EKD-Synode zur „Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche“ sowie Vorschlag aus Teilprojekt 3 „Kirche des Ehrenamts“ (Vorschlag 13 aus Abschlussbericht))

KO	Änderungsmöglichkeiten	Lösungsvorschläge	KOA (3.6.2019)	IA (9.5.2019)	AEB (23.5. und 20.9.2019)	TA (24.6.2019)
Art. 17	Mitgliedschaft im Presbyterium	1. Berufung eines jungen Menschen (14-26 Jahre) aus der Gemeinde in das Presbyterium durch das Presbyterium, sofern diese/r unter 18 Jahre alt ist, nur beratende Teil-	Keine Berufungen ins Presbyterium: wäre Systemänderung, da	Delegation in bestehende Gremien eröffnen: als berufene oder be-	Ziel: Jugendliche an allen Themen beteiligen.	Berufung durch Presbyterium ermöglichen. Stimmrecht erst ab

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		nahme (Soll-Regelung wie Lippe) oder 2. Recht, aber nicht Pflicht, bis zu drei junge Menschen (14-26 Jahre) in Presbyterium zu berufen. (Kann-Regelung) oder 3. Wie 1., aber Stimmrecht auch der unter 18-Jährigen oder 4. Berufung eines jungen Erwachsenen (18-26 Jahre) aus der Gemeinde in das Presbyterium durch das Presbyterium (wie TP 3) oder 5. Wie 1.-4., aber statt Presbyterium entsendet Jugendausschuss oder 6. Die jungen Menschen sind jederzeit nachberufbar (wie EkvW).	bisher nur Wahl möglich. Altersgrenze von 18 Jahren ausreichend.	ratende Mitglieder. Lippische Lösung ist gutes Instrument, Mitwirkung auch im Gespräch. Keine „Muss“-, sondern „Soll-“Regelung. Stärkung Jugendkirchmeisteramt. Flexible Amtszeiten.	Stimmrecht Minderjähriger im Presbyterium wird aus Wertschätzungsgründen teils bejaht, teils auch kritisch gesehen, z.B. bei Entscheidungen über Personal und Liegenschaften. Wenn Pflichtmitglied, dann nicht nur 1 Jugendlicher, da sich 2 besser durchsetzen können. Flexible Amtszeiten.	18 Jahre (Lippische Lösung). Berufung ist flexibler als Wahl. Ist auch in anderen Landeskirchen üblich (z.B. von Frauen). 1-3 Jugendliche berufen.

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
Art. 99, 99a	Mitgliedschaft in der Kreissynode	1a): Alle Kirchengemeinden müssen einen Platz ihrer Abgeordneten zur Kreissynode mit jungem Menschen unter 27 Jahre besetzen. oder 1b): Alle Kirchengemeinden müssen einen Platz ihrer Abgeordneten zur Kreissynode mit jungem Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren besetzen. oder 2a): Die Zahl der Abgeordneten jeder Kirchengemeinde wird um einen Platz erweitert und mit jungem Menschen unter 27 Jahre besetzt. oder 2b): Die Zahl der Abgeordneten jeder Kirchengemeinde wird um einen Platz erweitert und mit jungem Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren besetzt. oder 3a): Alle Gemeinden mit mehr als vier Abgeordneten in die Kreissyno-	Keine Pflichtabgeordneten, da Eingriff in Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden, insbesondere bei kleinen Gemeinden zu großer Eingriff.	Keine „Muss“-, sondern „Soll-“Regelung. Wenn Pflichtabordnung, dann Variante 3a).	Ziel: Jugendliche an allen Themen beteiligen.	Berufung besser als Pflichtabgeordnete.

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		de, müssen einen Sitz an jungen Menschen unter 27 Jahren vergeben oder er bleibt vakant. oder 3b): Alle Gemeinden mit mehr als vier Abgeordneten in die Kreissynode, müssen einen Sitz an jungen Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren vergeben oder er bleibt vakant. oder 3c): Alle Gemeinden mit mehr als vier Abgeordneten in die Kreissynode *sollen* einen Sitz an jungen Menschen vergeben, i.Ü. wie 3a) oder b) oder 4. Wie 1a, 2a oder 3a, aber bis zur Volljährigkeit nur beratende Teilnahme, dann automatisches Stimmrecht oder 5. Kreiskirchlicher Jugendausschuss hat Recht, nicht aber Pflicht,		Lippische Lösung ist gutes Instrument, Mitwirkung auch im Gespräch.	Vorschlag 5 gut.	Erhöhung der

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		bis zu fünf junge Menschen mit Stimmrecht in Kreissynode zu entsenden. Vertreter/innen jederzeit nachsendbar. oder 6. Erhöhung der von der Kreissynode zu berufenden jungen Menschen auf mehr als zwei, z.B. vier. oder 7. Wie 6., aber bis 18 Jahre nur beratend.	Erhöhung der Berufenen auf mehr als 2 Jugendliche unter Beibehaltung der Gesamtzahl (15) der Berufenen.	Variante 6 (Berufung) besser als Pflichtabordnung: Erhöhung von 2 auf jedenfalls 4. Es ist etwas anderes, ob Jugendliche als Abgeordnete einer Kirchengemeinde entsandt werden, denn als Vertreter einer sozialen Gruppe. Flexible Amtszeiten: jährliche Berufung?	Eher Berufung: - ist bekannt - stärkt Jugendverbände - Entsendung geht in kleinen Gemeinden nicht - Entsendung schreckt Jugendliche ab Flexible Amtszeiten.	Berufenen (%-Zahl der Abgeordneten?) unter Erhöhung der Gesamtzahl der Berufenen.
Art. 132, 134, 135	Mitgliedschaft in der Landessynode	1a): Alle Kirchenkreise müssen einen Platz ihrer Abgeordneten zur Landessynode mit jungem Menschen unter 27 Jahre besetzen.		Keine „Muss“-, sondern „Soll-“Regelung.	Ziel: Jugendliche an allen Themen beteiligen.	Keine Pflichtabgeordneten.

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		oder 1b): Alle Kirchenkreise müssen einen Platz ihrer Abgeordneten zur Landessynode mit jungem Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren besetzen. oder 2a): Die Zahl der Abgeordneten jedes Kirchenkreises wird um einen Platz erweitert und mit jungem Menschen unter 27 Jahre besetzt. oder 2b): Die Zahl der Abgeordneten jedes Kirchenkreises wird um einen Platz erweitert und mit jungem Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren besetzt. oder 3a): Alle Kirchenkreise mit mehr als vier Abgeordneten in die Landessynode müssen einen Sitz an jungen Menschen unter 27 Jahren vergeben oder er bleibt vakant. Die jungen Menschen müssen dabei nicht zwingend einem Presbyterium oder				

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		einer Kreissynode angehören oder angehört haben. oder 3b): Alle Kirchenkreise mit mehr als vier Abgeordneten in die Landessynode müssen einen Sitz an jungen Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren vergeben oder er bleibt vakant. Die jungen Menschen müssen dabei nicht zwingend einem Presbyterium oder einer Kreissynode angehören oder angehört haben. oder 3c): Alle Kirchenkreise mit mehr als vier Abgeordneten in die Landessynode *sollen* einen Sitz an jungen Menschen vergeben, i.Ü. wie 3a) oder b) oder 4. Wie 1a, 2a oder 3a, aber bis zur Volljährigkeit nur beratende Teilnahme, dann automatisches Stimmrecht oder	Erhöhung der Berufenen auf mehr als 2 Jugendliche unter Beibehaltung der Ge-	Lippische Lösung ist gutes Instrument, Mitwirkung auch im Gespräch. Variante 5 (Berufung) besser als Pflichtabordnung: Erhöhung von 2	Mehr Berufene in Synode	Jugend- “Gäste-bank“ soll Stimmrecht erhalten. Auch Lehramtsstudierende.

KO	Ände-	Lösungsvorschläge	KOA	IA	AEB	TA
		5. Erhöhung der von der Landessynode zu berufenden jungen Menschen auf mehr als zwei, z.B. vier. oder 6. Wie 5., aber bis 18 Jahre nur beratend oder 7. Wie 5. oder 6. aber auf Vorschlag der Jugendverbände/ -zusammenschlüsse	samtzahl (20) der Berufenen. Vorschlagsrechte (z.B. Jugendverband, aber auch andere) wird befürwortet. Entspricht aber nicht derzeitiger Praxis.	auf jedenfalls 4. Es ist etwas anderes, ob Jugendliche als Abgeordnete eines Kirchenkreises entsandt werden, denn als Vertreter einer sozialen Gruppe. Flexible Amtszeiten: jährliche Berufung?	Flexible Amtszeiten.	